

An die Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 29. Juni 2016

Änderung des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und der Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2014 stimmte das Bundesparlament dem revidierten Bürgerrechtsgesetz (BüG; BBl 2014 5133) zu. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die neue Bürgerrechtsverordnung (BüV; AS 2016 ...) verabschiedet und beschlossen, das Gesetz auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Das neue Bundesgesetz stellt sicher, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer den Schweizer Pass erhalten. Die für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung geltenden neuen Integrationskriterien stimmen inhaltlich zu einem grossen Teil mit den in Uri bereits bisher geltenden Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht überein. Das geltende Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kantonaies Bürgerrechtsgesetz [KBüG]; RB 1.4121) bedarf jedoch aus Gründen der Einheitlichkeit und zwecks Vermeidung von Auslegungsfragen bei der Rechtsanwendung der Anpassung an das neue Bundesrecht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes werden die Einbürgerungsvoraussetzungen auf Kantons- und Gemeindeebene mit denjenigen für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung abgestimmt und der einheitliche Vollzug durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sichergestellt.

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss erfolgreich integriert sein. Als integriert gilt, wer sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache verständigen kann, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Fami-

lie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die vorgeschlagene Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes sieht entsprechend der eidgenössischen Regelung vor, dass die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit die individuellen Verhältnisse der einbürgerungswilligen Person berücksichtigen. Können diese Einbürgerungskriterien aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht erfüllt werden, so stellt dies nicht von vornherein ein Einbürgerungshindernis dar.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird. Legt der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid vor, so hat er diesen die Angaben, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind (z. B. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer), bekannt zu geben. Speziell sensible Daten, die nicht im Zusammenhang mit der Prüfung des Einbürgerungsgesuchs stehen, sind von einer zulässigen Weitergabe ausgenommen.

Neben der Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfordert das neue Bundesrecht eine neue kantonale Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 1.4123), welche die massgebenden Integrationskriterien entsprechend denjenigen bei der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung umschreibt. Durch die Harmonisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht mit denjenigen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird die Rechtsklarheit und -sicherheit verbessert und der einheitliche Vollzug gestärkt.

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, zur Vorlage für eine Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und die neue Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Wir stellen Ihnen hiermit die Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnisnahme zu. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 30. September 2016** an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf einzureichen (per E-Mail im Word-Format an ds.jd@ur.ch).

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI

Die Vorsteherin

Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Beilage

- Vernehmlassungsvorlage

Geht an:

- Gemeinderat Altdorf
- Gemeinderat Andermatt
- Gemeinderat Attinghausen
- Gemeinderat Bauen
- Gemeinderat Bürglen
- Gemeinderat Erstfeld
- Gemeinderat Flüelen
- Gemeinderat Göschenen
- Gemeinderat Gurtnellen
- Gemeinderat Hospental
- Gemeinderat Isenthal
- Gemeinderat Realp
- Gemeinderat Schattdorf
- Gemeinderat Seedorf
- Gemeinderat Seelisberg
- Gemeinderat Silenen
- Gemeinderat Sisikon
- Gemeinderat Spiringen
- Gemeinderat Unterschächen
- Gemeinderat Wassen
- Urner Gemeindeverband
- CVP Uri
- FDP Uri
- SP Uri
- SVP Uri
- Grüne Bewegung Uri
- Junge CVP Uri
- Jungfreisinnige Uri
- JUSO Uri
- Junge SVP Uri
- Obergericht des Kantons Uri
- Jugendrat Uri
- Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau
- Frauenbund Uri
- Fachkommission Integration